

Satzung des PUSH-Sport e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „PUSH-Sport e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Hamburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports sowie der Bildung. Insbesondere sollen Sportlerinnen und Sportler, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation ideell und materiell unterstützen werden. Maßnahmen zur Förderung dieser Zwecke sind u.a.:

- a) Unterstützung jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit bestmöglich entfalten und erhalten zu können, z.B. durch Übernahme von Trainingskosten oder Reisekosten zu sportlichen Veranstaltungen;
- b) Hilfe zur schulischen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, z.B. durch Vergabe von Stipendien, Durchführung von Schulungen und Mentoren-Programmen;
- c) Hilfe bei sozialen Härten, die insbesondere durch die Ausübung des Leistungssports entstanden sind, wobei in diesem Falle nur hilfsbedürftige Personen nach § 53 der Abgabenordnung unterstützt werden dürfen.

Im Falle des Absatzes (1) c) können auch ehemalige Spitzensportler unterstützt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere der Hilfsbedürftigkeit nach § 53 der Abgabenordnung, erfüllt sind.

(2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie dem persönlichen Einsatz und der Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige (im Falle des § 2 Absatz (2) c)) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Mitglied kann nur werden, wer die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Bewerber wird über eine Ablehnung oder Aufnahme schriftlich benachrichtigt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, verschiedenen Arten der Mitgliedschaft festzulegen (z.B. aktive Mitgliedschaft, passive Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft).

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht, der den Ausschluss gebietet.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Vorstand jährlich festlegt. Der Vorstand ist berechtigt, für unterschiedliche Arten der Mitgliedschaft verschiedene Höhen der Beiträge festzulegen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium, der Ehrenrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins werden. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt dabei einen Vorsitzenden, mindestens einen Stellvertreter sowie die restlichen Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich stets durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für zu unterstützende Sportler, insb. Auswahl der Sportler und Auswahl der Maßnahmen, Erstellung von Förderrichtlinien;

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes;
- f) Festlegung der Arten von Mitgliedschaften;
- g) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand kann auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beschließen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, in der Regel der 1. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere Vereinsmitglieder sowie das Kuratorium hinzuziehen.

§ 9 Kuratorium

(1) Der Vorstand ist berechtigt, ein Kuratorium zu bestellen; es besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens drei bis höchstens dreizehn weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums können Mitglieder oder Nichtmitglieder des Vereins sein.

(2) Der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums ernennt eines der Kuratoriumsmitglieder zu seinem Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.

(3) Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Während der Amtsperiode ausscheidende Kuratoriumsmitglieder sind bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums durch die Bestellung eines Nachfolgers für den Rest der Amtsperiode zu ersetzen.

(4) Das Kuratorium hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen und kann den Vorstand beraten, insbesondere kann das Kuratorium dem Vorstand Vorschläge für Hilfeleistungen des Vereins unterbreiten. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, für die sachgemäße Verwirklichung des Vereins einzutreten.

(5) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium kann auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beschließen.

(6) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden, der Ort und Zeit in der Einladung bestimmt, mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuberufen. Auf Antrag von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern muss das Kuratorium einberufen werden. Über die Sitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen sind.

§ 10 Ehrenrat

(1) Der Vorstand ist berechtigt, einen Ehrenrat zu gründen und natürliche Personen als Mitglieder des Ehrenrats zu benennen bzw. abzubrufen. Mitglieder des Ehrenrats können Mitglieder oder Nichtmitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann dem Ehrenrat eine Geschäftsordnung geben.

2) Der Ehrenrat soll den Vorstand bei seinen Entscheidungen zur Förderung des Vereinszwecks beratend unterstützen, insbesondere bei der Erweiterung des Netzwerks des Vereins sowie der Beschaffung von Fördermitteln. Er nimmt keine satzungsmäßigen Funktionen und Aufgaben wahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (E-Mail ausreichend) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und

bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Alexander Otto Sportstiftung, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.